

Die Mittel werden von der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) oder der Thüringer Aufbaubank (TAB) zur Verfügung gestellt (Förderinstitute). Die Allgemeinen Bedingungen gelten jeweils im Verhältnis zu dem Förderinstitut, das die Zusage erteilt.

### 1. Haftung und Absicherung

- 1.1 Das Zentralinstitut übernimmt gegenüber dem Förderinstitut die volle Haftung für das Refinanzierungsdarlehen. Die Absicherung des dem Darlehensnehmer zu gewährenden Darlehens bleibt dem Zentralinstitut bzw. der Hausbank überlassen.
- 1.2 Zur Sicherung der Forderung des Förderinstituts nebst allen Nebenforderungen hat sich das Zentralinstitut von der Hausbank ihre aus dem Darlehen stammende Forderung gegen den Darlehensnehmer mit allen Neben- und akzessorischen Sicherungsrechten abtreten zu lassen und sie in gleichem Umfang an das Förderinstitut abzutreten. Diese Abtretung erfolgt unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Befriedigung aller Forderungen des Förderinstituts aus dem Refinanzierungsverhältnis.
- 1.3 Soweit für das Darlehen vereinbarungsgemäß akzessorische Sicherungsrechte zu bestellen sind, wird sich das Zentralinstitut von der Hausbank ihre aus diesem Darlehen entstehende Forderung gegen den Darlehensnehmer nur unter der aufschiebenden Bedingung abtreten lassen, daß diese Sicherheiten bestellt sind und sie unter der gleichen Bedingung an das Förderinstitut abtreten.
- 1.4 Das Zentralinstitut bzw. die Hausbank ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von dem Förderinstitut ermächtigt, die abgetretene Darlehensforderung sowie alle Rechte und Ansprüche aus den kraft Gesetzes übergegangenen und künftig übergehenden Sicherheiten für das Förderinstitut treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen. Zentralinstitut und Hausbank sind berechtigt und verpflichtet, alle zur Geltendmachung der Forderung und zur Wahrung, Erhaltung und ggf. Verwertung der Sicherheiten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

### 2. Abruf und Verwendung der Mittel

- 2.1 Wird das Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des ersten auf die Darlehenszusage folgenden Monats bei dem Förderinstitut abgerufen, ist von diesem Zeitpunkt bis zur späteren Auszahlung, zum Verzicht oder zum Widerruf der Zusage eine Bereitstellungsprovision von 0,25% pro angefangenem Monat zu zahlen.
- 2.2 Sofern der Abruf innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Datum der Refinanzierungszusage, nicht möglich ist, ist das Förderinstitut an seine Zusage nicht mehr gebunden.
- 2.3 Das Förderinstitut ist berechtigt, auch Abrufe mittels Telefax zu bedienen; von einer schriftlichen Bestätigung solcher Abrufe ist abzusehen. Das abrufende Institut übernimmt im Falle des Abrufes mittels Telefax die Haftung für alle Schäden, die durch Mängel der Erklärung, der Übermittlung und des Verständnisses des Abrufes entstehen, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Förderinstituts verursacht wurde.
- 2.4 Die Refinanzierungsdarlehen sind für den in der Zusage festgelegten Verwendungszweck einzusetzen.
- 2.5 Das Zentralinstitut wird sicherstellen, daß die Hausbank die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel überwacht.

### 3. Verzinsung und Tilgung

- 3.1 Bei Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren ist der Zinssatz fest für die volle Darlehenslaufzeit.

Bei Darlehen mit einer über 10-jährigen Laufzeit ist der Zinssatz für den Zeitraum von der Zusage des Förderinstituts bis zum folgenden nächsten Quartalsultimo zzgl. 10 Jahre fest. Bei darüber hinausgehender Laufzeit ist das Förderinstitut berechtigt, frühestens 7 Wochen und spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist für die Restlaufzeit des Darlehens den Einstandszinssatz entsprechend den Kapitalmarktkonditionen zu ändern. Die Hausbank wird sich das Recht vorbehalten, frühestens 6 Wochen und spätestens eine Woche vor Ablauf der Zinsbindungsfrist für die Restlaufzeit des von dem Förderinstitut refinanzierten Darlehens den Zinssatz auf der Grundlage einer Änderung ihrer Refinanzierungskonditionen anzupassen. Die Hausbank wird von der ihr gem. Satz 4 ausbedungenen Berechtigung gegenüber dem Darlehensnehmer Gebrauch machen, sobald das Förderinstitut von der Berechtigung aus Satz 3 Gebrauch macht und eine Zinsänderung ausschließlich in dem ihr gegenüber geltend gemachten Umfang gegenüber dem Darlehensnehmer vornehmen.

Die in den Darlehenszusagen angegebenen Zinssätze sind für die Darlehensnehmer als Höchstzinssätze zu verstehen.

Die Verzinsung der Refinanzierungsmittel beginnt mit dem Tage der Auszahlung der Darlehensvaluta. Die Zinsen werden jeweils vierteljährlich nachträglich zum 31.3., 30.6., 30.9. und 30.12. fällig. Mit Ausnahme der Darlehensvarianten, die mit Endfälligkeit ausgestattet sind, sind die Tilgungsraten jeweils zum 31.03. und 30.09. fällig. Bei den Darlehensvarianten, die mit Endfälligkeit ausgestattet sind, erfolgt die Rückzahlung des Darlehens am Ende der Laufzeit in einer Summe.

- 3.2 Die laufenden Darlehensbearbeitungs- und -verwaltungskosten sind mit der Zinsmarge abgegolten. Darüber hinaus dürfen dem Darlehensnehmer nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem refinanzierten Darlehen entstehende Barauslagen berechnet werden.
- 3.3 Die Zins- und Tilgungszahlungen werden von dem Förderinstitut im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Lastschrift erfolgt zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen in Höhe der Gesamtsumme der dem Zentralinstitut mindestens 5 Tage vor Fälligkeit übersandten Abrechnung für das Darlehen.
- 3.4 Das bei Auszahlung einbehaltene Disagio wird auch bei vorzeitiger Tilgung nicht erstattet. Da eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Kombinationen von Zinssatz und Auszahlungskurs nicht besteht und es sich bei Darlehen des Förderinstituts um Förderdarlehen handelt, ist das Disagio nach der Rechtsprechung nicht Bestandteil der Vergütung für die Darlehensgewährung und deshalb nicht laufzeitabhängig.

### 4. Verzug

- 4.1 Gerät der Darlehensnehmer mit fälligen Leistungen in Verzug, so kann die Hausbank nach Maßgabe der zwischen ihr und dem Darlehensnehmer geschlossenen Vertrages und der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz verlangen. Befindet sich der Darlehensnehmer mit Zinsen oder Tilgungsraten länger als

einen Monat mit einem Betrag in Verzug, der in seiner Höhe mindestens 2 Raten entspricht, so ist die Hausbank berechtigt, den gesamten Restbetrag zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen. Im übrigen richtet sich die Kündigung wegen Zahlungsverzuges des Darlehensnehmers nach den Regelungen des Verbraucherkreditgesetzes, soweit dieses Anwendung findet. Nr. 6.2 und 6.3 gelten entsprechend.

- 4.2 Im Falle eines eigenen Verzuges hat das Zentralinstitut dem Förderinstitut auf Rückstände aller Art als Schadenersatz Zinsen in Höhe des bei Verzugseintritt geltenden Basiszinssatzes zzgl. 3%-Punkte p. a. zu zahlen. Für Rückzahlungen, die von der Hausbank nicht unverzüglich an das Förderinstitut weitergeleitet werden, gelten die o. a. Verzugsfolgen entsprechend.

#### 5. Vorzeitige Rückzahlung

Mit Ausnahme der fünfjährigen Laufzeitvariante mit Endfälligkeit ist der Darlehensnehmer berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise ohne vorherige Kündigung zurückzuzahlen. Vorzeitig zurückgezahlte Beträge sind innerhalb der banküblichen Überweisungsfrist an das Förderinstitut weiterzuleiten. Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern der Darlehensnehmer bei Rückzahlung nicht gegenüber dem Förderinstitut schriftlich eine Herabsetzung der laufenden Tilgungsraten bei unveränderter Gesamtlaufzeit wünscht.

Bei der fünfjährigen Laufzeitvariante mit Endfälligkeit sind außerplanmäßige Rückzahlungen nicht zulässig. Das Förderinstitut wird mit der Hausbank jederzeit Verhandlungen über die Rückzahlungen des Darlehens oder von Darlehensteilbeträgen gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts führen.

#### 6. Kündigung

- 6.1 Das Zentralinstitut und die Hausbank werden sich das Recht vorbehalten, das von dem Förderinstitut refinanzierte Darlehen jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere, wenn und soweit
- das Darlehen zu Unrecht (vor allem durch unzutreffende Angaben) erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Darlehensnehmer ungeachtet einer Mahnung eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung gemäß Nr. 7 dieser Bedingungen nicht ermöglicht hat,
  - die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind.
- 6.2 Zentralinstitut und Hausbank werden das Förderinstitut unverzüglich unterrichten, wenn ihnen ein Sachverhalt bekannt wird, der zur Kündigung des Darlehens berechtigen könnte; sie werden auf Verlangen des Förderinstituts von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sofern von dem Recht der Kündigung Gebrauch gemacht und das Darlehen vorzeitig fällig gestellt wird, ist auch das von dem Förderinstitut dem Zentralinstitut gewährte Refinanzierungsdarlehen zum gleichen Fälligkeitsdatum zur Rückzahlung fällig.
- 6.3 Das Förderinstitut behält sich vor, den Zinssatz spätestens vom Tage der Kündigung an um 3%-Punkte p. a. zu erhöhen.
- 6.4 Das Kündigungsrecht sowie die Bestimmungen über die erhöhte Verzinsung gelten sinngemäß auch gegenüber dem Zentralinstitut und der Hausbank für das von dem Förderinstitut gewährte Refinanzierungsdarlehen.

- 6.5 Ist der Darlehensnehmer verpflichtet, Zinsverbilligungsmittel nebst Zinsen zu erstatten, haftet die Hausbank für den Erstattungsbetrag nebst Zinsen.

#### 7. Prüfungsrecht und Auskunftspflicht

- 7.1 Das Zentralinstitut wird der Hausbank auferlegen, mit dem Darlehensnehmer zu vereinbaren, daß das Förderinstitut berechtigt ist, jederzeit die Verwendung des von ihr refinanzierten Darlehens sowie die wirtschaftliche Lage des Darlehensnehmers zu prüfen und zu diesen Zwecken Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu nehmen. Auch unabhängig von einer Prüfung wird der Darlehensnehmer Auskünfte und Nachweise erteilen. Die Prüfungen können auch durch Beauftragte vorgenommen werden. Dieses Prüfungsrecht gilt bei zinsverbilligten Darlehen auch für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, das Thüringer Finanzministerium sowie den Thüringer Landesrechnungshof und die EU-Kommission.

Die Hausbank wird mit dem Darlehensnehmer des Weiteren vereinbaren, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Förderinstitut und dessen Beauftragten zu entbinden. Bei einer Prüfung dem Darlehensnehmer etwa entstehende Kosten hat dieser selbst zu tragen.

- 7.2 Das Prüfungsrecht nach 7.1 besteht hinsichtlich der das Darlehen betreffenden Unterlagen auch gegenüber der Hausbank.
- 7.3 Das Zentralinstitut wird der Hausbank ferner auferlegen, den Darlehensnehmer zu verpflichten, auf Verlangen Angaben und Unterlagen über seine wirtschaftliche Entwicklung (rechtsverbindlich unterzeichnete Jahresabschlüsse, ggf. Geschäftsberichte oder andere zur Prüfung der Vermögensverhältnisse geeignete Unterlagen) zur Verfügung zu stellen. Derartige Angaben und Unterlagen sind, sofern das von dem Förderinstitut gewünscht wird, mit einer bankmäßigen Analyse an dieses weiterzuleiten.
- 7.4 Über wesentliche Vorkommnisse, wie beispielsweise die Veräußerung oder Verpachtung des geförderten Betriebes ist das Förderinstitut unverzüglich zu unterrichten.

#### 8. Subventionserhebliche Tatsachen (gilt für Darlehen mit Zinsverbilligung)

Nr. 9 der Allgemeinen Bedingungen (Fassung für Darlehensnehmer) gilt entsprechend.

#### 9. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Zentralinstitut und der DtA ist Gerichtsstand Bonn. Für Streitigkeiten zwischen dem Zentralinstitut und der TAB ist Gerichtsstand Erfurt.